

Ihre Rechte und Ihr Schutz vor unerwartet anfallenden Rechnungen im Gesundheitswesen

Wenn Sie eine Notfallversorgung erhalten oder von einem Anbieter außerhalb des Netzwerks in einem Krankenhaus oder einem ambulanten chirurgischen Zentrum innerhalb des Netzwerks behandelt werden, sind Sie vor Saldoabrechnungen geschützt. In diesen Fällen dürfen Ihnen nicht mehr als die Zuzahlungen, die Mitversicherung und/oder der Selbstbehalt Ihres Tarifs in Rechnung gestellt werden.

Was ist eine „Saldoabrechnung“ (manchmal auch „Überraschungsabrechnung“ genannt)?

Wenn Sie einen Arzt oder einen anderen Leistungserbringer im Gesundheitswesen aufsuchen, müssen Sie unter Umständen bestimmte [Kosten](#) selbst tragen, wie eine [Zuzahlung](#), [Mitversicherung](#) oder einen [Selbstbehalt](#). Unter Umständen entstehen Ihnen zusätzliche Kosten, oder Sie müssen die gesamte Rechnung begleichen, wenn Sie einen Leistungserbringer oder eine Gesundheitseinrichtung aufsuchen, der/die nicht zum Leistungsverbund Ihrer Krankenkasse gehört.

Als „außerhalb des Netzwerks“ bezeichnet man Anbieter und Einrichtungen, die keinen Vertrag mit Ihrer Krankenkasse zur Erbringung von Leistungen abgeschlossen haben. Leistungserbringern außerhalb des Netzwerks ist es unter Umständen gestattet, Ihnen die Differenz zwischen dem Betrag, den Ihre Krankenkasse zahlt, und dem vollen Betrag, der für eine Leistung berechnet wird, in Rechnung zu stellen. Dieser Vorgang wird als „**Saldoabrechnung**“ bezeichnet. Dieser Betrag ist wahrscheinlich höher als die Kosten für dieselbe netzwerkinterne Leistung und wird möglicherweise nicht auf Ihren Selbstbehalt oder die jährliche Zuzahlungsgrenze angerechnet.

Eine „Überraschungsabrechnung“ ist eine unerwartete Saldoabrechnung. Diese Situation kann eintreten, wenn Sie nicht kontrollieren können, wer an Ihrer Behandlung beteiligt ist – etwa wenn Sie einen Notfall haben oder einen Termin in einer Einrichtung innerhalb des Netzwerks haben, aber unerwartet von einem Leistungserbringer außerhalb des Netzwerks behandelt werden. Überraschende Arztrechnungen können je nach Verfahren oder Leistung Tausende von Dollar kosten.

In folgenden Fällen sind Sie vor Saldoabrechnung geschützt:

Notdienste

Wenn bei Ihnen ein medizinischer Notfall eintritt und Sie eine Notfallbehandlung von einem

Anbieter oder einer Einrichtung außerhalb des Netzwerks in Anspruch nehmen, kann Ihnen höchstens die innerhalb des Netzwerks geltende Kostenbeteiligung Ihres Krankenversicherungsträgers (z. B. Zuzahlungen, Mitversicherung und Selbstbehalte) in Rechnung gestellt werden. Für diese Notversorgung darf **keine** Saldoabrechnung eingesetzt werden. Dies gilt auch für Leistungen, die Sie in Anspruch nehmen können, nachdem Ihr Zustand sich stabilisiert hat, es sei denn, Sie geben Ihr schriftliches Einverständnis und verzichten auf Ihren Anspruch, dass diese Leistungen nach der Stabilisierung nicht per Saldoabrechnung berechnet werden.

Bestimmte Leistungen in einem Krankenhaus oder einem ambulanten chirurgischen Zentrum, das dem Netzwerk angehört

Wenn Sie Leistungen von einem Krankenhaus oder einem ambulanten chirurgischen Zentrum in Anspruch nehmen, das dem Netzwerk angehört, kann es sein, dass bestimmte dort arbeitende Gesundheitsdienstleister nicht dem Netzwerk angehören. In diesen Fällen können Ihnen diese Gesundheitsdienstleister höchstens die von Ihrer Krankenkasse festgelegte innerhalb des Netzwerks geltende Kostenbeteiligung in Rechnung stellen. Dies gilt für die Bereiche Notfallmedizin, Anästhesie, Pathologie, Radiologie, Labor, Neonatologie, chirurgische Assistenzärzte, Krankenhausärzte und Intensivmediziner. Diese Gesundheitsdienstleister dürfen **keine** Saldoabrechnung vornehmen und Sie **nicht** auffordern, auf Ihren Anspruch zu verzichten, dass keine Saldoabrechnung erfolgt.

Wenn Sie andere Arten von Leistungen in diesen netzinternen Einrichtungen in Anspruch nehmen, können Gesundheitsdienstleister außerhalb des Netzwerks **keine** Saldoabrechnung vornehmen, es sei denn, Sie geben Ihre schriftliche Zustimmung und verzichten auf Ihre Ansprüche.

Sie werden nie gezwungen, Ihren Anspruch auf Schutz vor Saldoabrechnung aufzugeben. Sie sind auch nicht verpflichtet, sich außerhalb des Netzwerks behandeln zu lassen. Sie können einen Leistungserbringer oder eine Einrichtung aus dem Netzwerk Ihrer Krankenkasse wählen.

Ist eine Saldoabrechnung nicht zulässig, genießen Sie außerdem diese Schutzmaßnahmen:

- Sie tragen lediglich Ihren Kostenanteil (z. B. Zuzahlung, Mitversicherung und Selbstbeteiligung, die Sie zahlen würden, wenn der Gesundheitsdienstleister oder die Einrichtung dem Netzwerk angehören würde). Ihre Krankenkasse begleicht alle zusätzlichen Kosten für Dienstleister und Einrichtungen, die nicht dem Netzwerk angeschlossen sind, direkt.
- Generell muss Ihre Krankenkasse:
 - Notfälle abdecken, ohne dass Sie vorher eine Genehmigung für die Leistungen einholen müssen (auch als „Vorabgenehmigung“ bezeichnet).

- Die Kosten für Notdienste von Leistungserbringern außerhalb des Netzwerks übernehmen.
- Den Betrag, den Sie dem Leistungserbringer oder der Einrichtung schulden (Kostenbeteiligung), an dem Betrag orientieren, den sie einem Leistungserbringer oder einer Einrichtung innerhalb des Netzwerks zahlen würde, und diesen Betrag in Ihrer Leistungserklärung angeben.
- Alle Beträge, die Sie für Notdienste oder Leistungen außerhalb des Netzwerks bezahlen, auf Ihren Selbstbehalt und Ihre Eigenbeteiligung innerhalb des Netzwerks anrechnen.

Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihnen zu Unrecht eine Rechnung gestellt wurde, kontaktieren Sie uns unter der bundesweiten Telefonnummer für Informationen und Beschwerden. Diese lautet +1 800 985-3059.